

Alle Zeugen, welche während dieses Zeitraumes mit den Kindern in Berührung kamen, beurtheilen dieselben, namentlich die Marg. Kunz, sehr ungünstig. Landgerichtsrath Kleber bezeichnet zwei der Kinder (die Kunz und die Veist) als verschmitzt und verlogen, während ihm die Hubertus beschränkt erscheint. Dem Kriminal-Kommissar von Meerscheidt-Hüllessem kam dagegen die Veist als die „dumme“ vor. Ueber den Geisteszustand der beiden andern Kinder war derselbe noch am 16. Oktober so wenig klar, daß er deren Unterbringung in eine Irrenanstalt vorschlug. Uebereinstimmend mit dem Zeugen Kleber, dem die Kinder schon so der Lüge verfallen erschienen, daß er sich gar nicht mehr die Mühe gibt, sie zur Wahrheit zu ermahnen, charakterisirt die Zeugin Niemer die Kinder, namentlich die Kunz, als verlogen, und der Zeuge Keiserendar Strauß gibt sein Urtheil dahin ab, daß ihm kein Verbrecher vorgekommen sei, welcher mit solchem „frechem Applomp“ gelogen habe, wie das 9jährige Kind. Ich habe diese Urtheile nicht neben einander gestellt, um an einem derselben Kritik zu üben; im Gegentheil, ich muß dieselben vom Standpunkte der Urtheilenden für berechtigt erklären. Die Kinder mußten dem Untersuchungsrichter Kleber verlogen erscheinen; denn während dieselben früher zahlreichen Personen, und insbesondere dem ersten Untersuchungsrichter gegenüber, die von ihnen behaupteten Erscheinungen mit aller Bestimmtheit und in allen Einzelheiten aufrecht erhalten, hatten dieselben, wenigstens das intelligenteste von ihnen, bereits theilweise vor dem Geheimpolizisten v. Meerscheidt-Hüllessem die früheren Angaben zurückgenommen, als Herr Kleber sie kennen lernte, und die Widerruf und Widersprüche folgten sich dann in verschiedenen Versionen mit größerer oder geringerer Bestimmtheit vor ihm selbst und vor andern Personen.

Daß die Kinder die Unwahrheit gesagt und theilweise unter erschwerenden Umständen die Unwahrheit gesagt haben, steht juristisch fest; aber gänzlich verkehrt wäre es, daraus den Schluß ziehen zu wollen, daß die ersten Angaben, auf welche die Kinder später mit der früheren Bestimmtheit zurückgekommen sind, erlogen waren. Im Gegentheil drängen die allergewichtigsten psychologischen Anhaltspunkte zu der Annahme, daß die Auslassungen unmittelbar vor und während der Detention der Kinder in Saarbrücken objektiv unwahr waren. Der Eindruck, welchen die Kinder bis zu diesem Zeitpunkte machten, war ein sehr günstiger. Das Urtheil des Untersuchungsrichters Kemelé habe ich